

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.:

1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist
2. Haftpflichtversicherer des Halters

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

4. Entscheidungsgründe

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer („Schaden“) und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.: 1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist („Zeugen ausschalten“)
2. Haftpflichtversicherer des Halters („Solvenz“) } als Gesamtschuldner, § 115 I 4 VVG

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

4. Entscheidungsgründe

ohne Übung anhand von StVG-
Fällen schwierig

zugrunde gelegter SV unterscheidet sich von dem SV, der bei dem Relationsbeispiel verwendet wurde

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG bzw. § 115 VVG iVm § 1 PfIVG ein Anspruch auf 2/3 seines geltend gemachten Schadens von 6.000,-- EUR, also 4.000,-- EUR zu. Hierauf hat die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer des Beklagten zu 1) 3.000,-- EUR bereits gezahlt, so dass der Kläger noch 1.000,-- EUR statt noch beanspruchter 3.000,00 € bezahlt verlangen kann.

Der Beklagte zu 1) haftet als Halters gemäß § 7 Abs. 1 StVG aus dem Unfallereignis. ...(einzelne TBM kurz abhandeln)

Gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m § 17 Abs. 2 StVG hat der Kläger eine Anspruchskürzung von 1/3 hinzunehmen; der Haftungsanteil des Beklagten beträgt nur 2/3. Nach dieser Norm richtet sich die Haftung zweier an dem Unfall beteiligter Fahrzeughalter untereinander vorwiegend danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Im Rahmen der danach zu berücksichtigenden Verursachungsbeiträge spielt insbesondere ein etwaiges Verschulden der Fahrzeugführer eine Rolle. Eine Haftung des Beklagten zu 1) bzw. eine Mithaftung des Klägers käme allerdings gemäß § 17 Abs. 3 StVG dann nicht in Betracht, wenn der Verkehrsunfall für den Beklagten zu 1) bzw. für den Kläger unabwendbar war. Der Unfall war indes weder für den Beklagten noch für den Kläger unabwendbar.

Der Beklagte hat die Unabwendbarkeit des Unfalles für sich nicht in Anspruch genommen. Der Kläger seinerseits meint zwar, der Unfall sei für ihn unabwendbar gewesen. ...(Def. Unabwendbarkeit) Es ist schon fraglich, ob der Kläger angesichts dieses Maßstabes mit seiner Behauptung, der Beklagte zu 1) sei „unmittelbar vor ihm“ auf die Überholspur gewechselt, die Unabwendbarkeit hinreichend substantiiert dargelegt hat. Jedenfalls ist er für seine Behauptung beweisfällig geblieben. Der Zeuge W hat bekundet, der Kläger sei noch ca. 400 - 500 Meter von dem Fahrzeug des Beklagten entfernt gewesen, als dieser durch Blinkzeichen seine Überholabsicht kundgetan habe. Bei optimaler Reaktion auf diesen Vorgang hätte der Kläger sein Fahrzeug ohne weiteres noch vor dem sich nunmehr auf der Überholspur befindlichen Pkw des Beklagten auf dessen Geschwindigkeit von ca. 80 km/h herunterbremsen können; Reaktionszeit nebst Bremsweg überschreiten keinesfalls die Distanz von 400 Metern bei der von dem Kläger behaupteten Geschwindigkeit seines Fahrzeuges von 200 km/h.

Bei der gemäß § 17 Abs. 1 StVG vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsbeiträge, war zu berücksichtigen, dass den Beklagten zu 1) ein Verschulden an der Verursachung des Unfalls trifft. Schon das Ergebnis seiner Anhörung belegt einen schuldhaften Verstoß gegen § 5 Abs. 4 StVO. Danach hatte er sich so zu verhalten...(§ 5 IV StVO wiedergeben). Der Beklagte scherte auf die Überholspur aus, als dies nur noch unter Gefährdung des sich nähernden Fahrzeuges des Klägers geschehen konnte. Der Kläger war auf jeden Fall zu einer starken Bremsung aus einer Geschwindigkeit von 200 km/h gezwungen, wenn sich der Beklagte zu 1) - nach dessen eigenen Angaben - etwa 400-500 Meter vor ihm mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h auf die Überholspur begab. Der Beklagte musste im Übrigen auch in Rechnung stellen, dass sich ein Fahrzeug mit der vom Kläger gefahrenen Geschwindigkeit nähern könnte; der Beklagte hat - wie er selbst eingeräumt hat - das sich annähernde Fahrzeug nicht eingehend beobachtet, um so dessen Geschwindigkeit zuverlässig einschätzen zu können.

Ein Verschulden des Klägers an der Verursachung des Unfalls (möglicherweise verspätete oder unzureichende Bremsung) haben die Beklagten nicht bewiesen. Die Berücksichtigung der dem Kläger allein zurechenbaren (erhöhten) Betriebsgefahr seines Fahrzeuges führt trotz des schweren schuldhaften Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1) zu einem Haftungsanteil von 1/3. Mit dieser Quote muss die von dem Fahrzeug des Klägers bei einer - unstrittigen - Geschwindigkeit von ca. 200 km/h ausgehenden Betriebsgefahr veranschlagt werden, auch wenn der Kläger damit keinen Verkehrsverstoß nach der StVO beging. Allein die überproportionale Verlängerung des Bremsweges bei überdurchschnittlicher Gefahr, das Fahrzeug bei der von dem Kläger eingeräumten Vollbremsung aus dieser hohen Geschwindigkeit nicht mehr vollends in der Gewalt behalten zu können, bedingt einen größeren Verursachungsbeitrag als bei Einhaltung der Richtgeschwindigkeit. Hinzu kommt, dass bei den vorausfahrenden Verkehrsteilnehmern eine Fehleinschätzung der deutlich über der Richtgeschwindigkeit liegenden Geschwindigkeit in Kauf genommen wurde.

Der Schaden des Klägers beläuft sich auf 6.000,00 EUR.....

Die eingeklagten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten können bezogen auf einen Gebührenstreitwert von 1.000,00 EUR gem. §§ ... ersetzt verlangt werden (Anm.: statt 2/3 der Gebühren bezogen auf einen Gebührenstreitwert von 3.000,00 EUR).